

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

20 (17.5.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524468](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524468)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 17. Mai. №. 20.

Bekanntmachungen.

1) Das bisher als Turnplatz benutzte Grundstück, zwischen der Peterstraße und der Georgsstraße gelegen, wird am 1. Juni d. J. Mittags 12 Uhr im Locale des Großh. Amtsgerichts Abtheilung I. hieselbst nochmals zum Verkauf aufgesetzt werden und der Zuschlag erfolgen, wenn annehmbar geboten wird.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Mai 11.

2) Zur Herstellung des regulativmäßigen Flussbetts des Haarenflusses und zur Verschmälerung der Staugrafft sollen am 19. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr neben dem Hampe'schen Gasthause am Staugraben öffentlich mindestfordernd ausverdingungen werden:

I. an Erdarbeiten.

1. die Herstellung des regulativmäßigen Betts des Haarenflusses in der Strecke von der Stauthorsbrücke bis zur Heiligengeisthorskbrücke auf eine Tiefe von 4 resp. 6 Fuß unter ordinäre Fluth in 25 resp. 30 Fuß Bodenbreite,
2. die Vertiefung eines an der Wallseite in etwa 20 Fuß Breite liegenden Streifens der alten Grafft bis auf 0 Fuß am Staupegel

wozu im Ganzen die Herausbaggerung von etwa 42¹/₂ Bütt Schlamm und Erde erforderlich sein wird.

II. Die Lieferung und Verarbeitung eines Buschpachwerks in etwa 900 Fuß Länge zum Zweck der Andeichung eines Streifens der alten Staugrafft an die im vormals von Egloffstein'schen Garten neu angelegte Straße „Staugraben.“

Die näheren Bedingungen, namentlich auch in Betreff der Dimensionen des Buschpachwerks, liegen bis zum Ausdingungstermine in der Registratur des Rathhauses Morgens von 10 bis 1 Uhr für Annahmelustige zur Einsicht aus.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1864 Mai 10.

3) Das am 4. November 1862 errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Fräulein Sophie Ernestine Henriette Möller hieselbst ist heute eröffnet worden.

Oldenburg, 1864 Mai 6., Großh. Amtsgericht Abth. I.

4) Die Wittve des weiland Schneiders Friedrich Christian Spundflasche geborne Meyer zum Bürgerfelde ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

5) Der Kaufmann Julius Meyersbach zu Oldenburg und dessen Braut Julie Heydemann zu Delmenhorst haben am 27. v. M. vor dem Großh. Amtsgerichte zu Delmenhorst erklärt, daß sie in ihrer Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen. (Amtsgericht Abth. I.)

6) Der Tischler Johann Carl Friedrich Bollmann hieselbst ist zum Vormunde des minderjährigen Kindes der Agnes Friederike Louise Bollmann hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

7) Der Agent Wilhelm Schmacker hieselbst und dessen Braut, Caroline Grube aus Dalsper, haben heute vor dem Amtsgerichte eine die Gütergemeinschaft für ihre Ehe dahin beschränkende Erklärung abgegeben, daß das Vermögen der Braut Sondergut derselben bleiben soll. (1864 Mai 6., Amtsgericht Abth. I.)

8) Die Kaufleute G. Stalling und F. Ritter hieselbst sind zu Curatoren des Vermögens, welches den Kindern des weiland Kaufmanns Carl Grube und Frau, geborne Glauerdt, hieselbst in dem Testamente der weiland Wittwe des Schlachtermeisters Otto Griefe hies. vermacht worden, bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

9) Der Weinhändler Becker hieselbst ist zum Curator des Nachlasses des weiland Proprietairs Boerma hieselbst provisorisch bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

10) Der Bleicher Rawe hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Wilhelmine Adolphine Susanne Meyer hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

Gemeinderath.

Sitzung vom 6. Mai 1864.

In den Jahren 1856/57 und 1857/58 mußte nachdem die Lungenseuche in hiesige Gemeinde eingeschleppt und in sehr kurzer Zeit ziemlich weit ausgebreitet war, den desfallsigen medicinalpolizeilichen Anordnungen zufolge bekanntlich eine nicht unbedeutende Anzahl Vieh geschlachtet werden und waren dadurch beträchtliche, damals zunächst von der Landescasse vorgeschossene Kosten erwachsen.

In Betreff dieser nach § 7 des Gesetzes vom 20. August 1853, betr. die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, nur zur Hälfte von der Landescasse, zur andern Hälfte aber „von denjenigen Gemeinden, in welchen die Maßregeln angeordnet worden, oder welche bei Anordnung und Ausführung derselben zunächst theilhaftig sind,“ zu tragenden Kosten, war auf desfallsige Berichtsforderung Großh. Regierung vom Magistrat vorgeschlagen, zu diesen Kosten heranzuziehen:

A. zunächst diejenigen Gemeinden, in denen die Lungenseuche wirklich zum Ausbruch gekommen sei,

1. die Stadtgemeinde Oldenburg,

2. die Gemeinde Osterburg,

3. die Gemeinde Neuenhuntsorf;

B. diejenigen Gemeinden, in welchen wenigstens der Lungenseuche verdächtiges Vieh geschlachtet worden,

1. die Landgemeinde Oldenburg,
2. die Gemeinde Altenhuntorf,
3. die Gemeinde Elsfleth,
4. die Gemeinde Wardenfleth;

C. endlich noch diejenigen Gemeinden, welche, wenn nicht durch schleuniges Schlachten des infectirten und verdächtigen Viehs die Krankheit rasch unterdrückt wäre, bei einer Verbreitung derselben zunächst gefährdet sein würden, namentlich also die den infectirt gewesenen Gemeinden Osternburg und Stadt Oldenburg benachbarten

1. die Gemeinde Wardenburg,
2. die Gemeinde Holle,
3. die Gemeinde Rastede,
4. die Gemeinde Wiefelstede

und bei Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die einzelnen der genannten Gemeinden beizutragen hätten, davon auszugehen, daß je größer der Viehstand einer Gemeinde, desto größer auch die Gefahr für dieselbe und desto größer das Interesse an einer raschen Unterdrückung der Krankheit gewesen sei. Es sei danach bei der Vertheilungsberechnung der Viehstand der einzelnen beteiligten Gemeinden nach den letzten desfälligen statistischen Erhebungen zum Grunde zu legen, dabei aber dann auch das größere oder geringere Interesse der Gemeinde, je nachdem die Krankheit in derselben wirklich schon zum Ausbruch gekommen, oder sie nur bedroht habe, zu berücksichtigen.

Von Großh. Regierung ist in dieser Angelegenheit nun kürzlich verfügt:

der den Gemeinden zur Last fallende, aus der Landescasse vorgeschossene Antheil an jenen Unterdrückungskosten ist nunmehr auf den Betrag von im Ganzen 3417 fl 19 gr . 1 sw . definitiv festgestellt und von der Regierung beschlossen, zur Aufbringung desselben außer der Stadtgemeinde Oldenburg die Gemeinden Landgemeinde Oldenburg, Osternburg, Holle, Wardenburg, Gatten, Wiefelstede, Rastede, Neuenbrok, Großenmeer, Wardenfleth und Altenhuntorf heranzuziehen und die Vertheilung der obigen Summe über die einzelnen beteiligten Gemeinden nach der Größe des Hornviehstandes, für dessen Ermittelung die im Jahre 1852 vorgenommene letzte Zählung maßgebend sein soll, eintreten zu lassen.

Auf Vorschlag des Magistrats erklärte der Gemeinderath, sich bei dieser, als für die Stadtgemeinde günstig anzusehenden Verfügung beruhigen zu wollen.

Stadtrath.

Sitzung vom 13. Mai 1864.

Es fehlten Kaufmann von Lengerke, Kaufmann J. Harbers, Kaufmann Meyersbach.

In Folge des in der Stadtrathsitzung am 8. April d. J. vom Bäcker Wessels auf Herabsetzung des Schulgeldes in den

städtischen Mittelschulen gestellten Antrags, in Betreff dessen nähere Erwägung und demnächstige Berathung beschlossen war, hatte sich der Schulvorstand als die in dieser Sache zunächst competente Behörde eingehend mit dieser Frage beschäftigt und waren in Anerkennung, daß sich die im Jahre 1862 beschlossene Erhöhung des Schulgeldes in den städtischen Mittelschulen doch nicht als praktisch bewährt und statt zu finanziell vortheilhaften Erfolgen zur Verminderung der Schülerzahl geführt habe, folgende Anträge, die der Magistrat denn auch einstimmig adoptirt und zu den seinigen gemacht hatte, formulirt und der heutigen Versammlung vorgelegt:

1. es habe fortan eine Ermäßigung des Schulgeldes für das 2. und folgende die Mittel- und Volksschulen besuchende Kind derselben Familie auf die Hälfte des Betrages in jedem vorkommenden Falle einzutreten, ohne daß dieserhalb ein vorgängiges Gesuch um Ermäßigung erforderlich sei;
2. in Anerkennung der Thatsache, daß seit der Erhöhung des Schulgeldes in den Mittelschulen um je 2 R jährlich die Schülerzahl sich erheblich verringert habe, sei das Schulgeld in der Stadtknabenschule von 10 R wieder auf 8 R herabzusetzen, in der Stadtmädchenschule dagegen bei dem Satz von 8 R zu belassen und so eine Gleichstellung dieser beiden eine gleiche Anzahl von Classen besaffenden Schulen herbeizuführen;
3. es sei jedoch nothwendig, daß, wenn die Herabsetzung des Schulgeldes in der Knabenschule einen Erfolg versprechen solle, zugleich eine Erhöhung des Schulgeldes in der Heiligengeisthschule beschlossen werde und werde hier eine Erhöhung von 2 R auf 4 R zweckmäßig sein.

Nach längerer Berathung und nachdem aus der Versammlung noch verschiedene andere Anträge, namentlich dahin gehend, das Schulgeld in der Stadtmädchenschule auch wieder auf den früheren Satz von 6 R herabzusetzen und das Schulgeld in der Heiligengeisthschule nur auf 3 R zu erhöhen, gestellt waren, wurden die 3 vorstehenden, zusammen zur ersten Abstimmung gebrachten Anträge, nachdem sich zum ersten Male Stimmengleichheit ergeben, die Versammlung aber beschlossen hatte, gleich in heutiger Sitzung zur zweiten Abstimmung zu schreiten, mit großer Majorität mit der genaueren Erläuterung ad 1 angenommen, daß es bei Ermäßigung des Schulgeldes für das zweite und fernere Kind einer Familie keinen Unterschied machen solle, ob die Kinder dieselbe oder verschiedene Schulen — das eine vielleicht die Volksschule, die andern die Mittelschule — besuchten.

2) Zu § 27 des Ausgabevoranschlags der Gemeindecasse pro 1863/64 (verschiedene Ausgaben der Polizeiverwaltung) wurden wie vom Magistrat beantragt 45 R nachbewilligt.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.